

Beilage 238

Interpellation

Betreff:
Polizeiliche Ermittlungsaktion in Garmisch

Was gedenkt die Staatsregierung zu tun, um eine Wiederholung polizeilicher Ermittlungsaktionen nach Art und Umfang der jüngsten Garmischer Aktion zu vermeiden?

Begründung

Nach Pressemeldungen sind Anfang Februar 1951 ca. 500 Frauen im Bezirk Garmisch von Münchener Kriminalpolizisten vorgeladen und über Fehl- oder Frühgeburten, die sie in den letzten Jahren erlitten hatten, einvernommen worden. Die Vorladung geschah auf offenen Postkarten und auf Grund einer namentlichen Liste, die der Amtsarzt von Garmisch unmittelbar der Polizei übergeben, und die er nach Durchsicht der Krankenbücher verschiedener Krankenanstalten des Garmischer Bezirks erstellt hatte. Wenn auch der Amtsarzt auf Ersuchen der zuständigen Staatsanwaltschaft gehandelt hat, so besteht nach Meinung der Interpellanten doch kein Zweifel, daß er durch seine Handlung die ärztliche Schweigepflicht der in Frage kommenden Krankenhausärzte gröblich verletzte. Das Vorgehen des Amtsarztes kann auch nicht damit entschuldigt werden, daß er nicht einfache Listen von Frauen wie sie jeder Arzt gemäß Artikel 2 des bayerischen Gesetzes über die Meldepflicht von Fehl- und Frühgeburten vom 14. November 1947/18. Juni 1948 zu führen hat, der Polizei übergeben hat, sondern eine von ihm selbst „nach langer und gründlicher Überprüfung“ (vergl. Bayerische Staatszeitung vom 24. Februar 1951 Seite 3) erstellte Liste der schwersten Verdachtsfälle, denn zur Anfertigung einer solchen Liste konnte der Amtsarzt nur wiederum dadurch kommen, daß er die betreffenden Krankenhausärzte zu Angaben veranlaßte, die gegen deren ärztliche Schweigepflicht verstießen.

München, den 27. Februar 1951

Dr. Haas, Bezold Otto
und Fraktion (FDP),

Günzl, Haas, Hagen Lorenz, Kiene, Op den Orth,
Pittroff, Dr. Seitz, Zietsch (sämtliche SPD),
Dr. Eckhardt, Luft, Simmel (sämtliche BHE)

Beilage 239

Interpellation

Betreff:
Verfassungswidriger Versuch der Regierung im Falle „Abraxas“ den Art. 108 der bayerischen Verfassung zu verletzen

Ist es richtig, daß der Herr Ministerpräsident hinsichtlich der bevorstehenden Aufführung des Abraxas-Balletts geäußert hat, daß es nicht Sache der Polizei sei, derartige Aufführungen von Demonstrationen zu schützen?

Welchen Anlaß hat die Regierung, anzunehmen, daß gegen die Aufführung des Abraxas-Balletts Terrormaßnahmen ergriffen werden? Sollten solche Terrormaßnahmen tatsächlich stattfinden, worauf stützt die Regierung ihre Ankündigung, Leib und Leben der Besucher des Abraxas-Balletts im Gegensatz zu Art. 99 der Verfassung schutzlos zu lassen?

War Herr Ministerialdirigent Dr. h. c. Schwend, München, berechtigt, im Namen der Staatsregierung das Abraxas-Ballett als unerwünscht zu bezeichnen und ein eventuelles Verbot der Aufführung anzudrohen?

Begründung

Mit Schreiben vom 23. Februar 1951 teilte die Staatskanzlei dem Vorstand des Deutschen Museums folgendes mit: „Um über die Auffassung der bayerischen Staatsregierung keinen Zweifel aufkommen zu lassen, darf ich Ihnen noch einmal mitteilen, daß es bedauerlich wäre, wenn der Saal des Deutschen Museums für diesen der Staatsregierung unerwünschten Zweck tatsächlich zur Verfügung gestellt würde.“

Da nach der Entwicklungsgeschichte des Abraxas-Falles die Angelegenheit einen politischen Charakter erhalten hat und möglicherweise im Falle der Aufführung mit Demonstrationen gerechnet werden kann, darf ich Sie davon in Kenntnis setzen, daß die Staatsregierung im Falle solcher Ruhestörungen sich nicht in der Lage sähe, polizeiliche Kräfte in irgendeiner Weise zu exponieren, sondern beim ersten Auftreten solcher Ruhestörungen die Aufführung verbieten würde.

Da in einem solchen Falle den Veranstaltern erheblicher Schaden erwachsen könnte, für den staatlicherseits nicht eingetreten werden könnte, darf ich Sie bitten, die Aufführer von dieser Sachlage entsprechend in Kenntnis zu setzen.“

Wir sind der Auffassung, daß der Sprecher der bayerischen Staatsregierung zu einem solchen Schreiben nicht befugt war, da unseres Wissens weder ein Kabinetts- noch ein Parlaments-Beschluß in dieser Richtung vorliegt.

Sollte ein solcher Beschluß des Ministerrats in geheimer Sitzung gefaßt worden sein, so stünde er in Gegensatz zu Art. 108 der Verfassung, welcher als Grundrecht festlegt, daß die Kunst, die Wissenschaft und ihre Lehre frei sind.

Zum Schutz dieser Freiheit hat der Staat die ihm zur Verfügung stehenden Machtmittel einzusetzen.

Ihre Grenze findet diese Freiheit dann, wenn die Darbietung eines Kunstwerkes ihrer Art nach geeignet ist, den Moralbegriff oder das moralische oder religiöse Empfinden zu verletzen. Hiervon kann im Fall des Abraxas-Balletts keine Rede sein. Dieses Ballett ist in Westdeutschland und im westlichen Auslande mit unbestritten künstlerischem Erfolg aufgeführt worden, ohne daß Ausschreitungen der Besucher zu verzeichnen gewesen wären.

Einer der kürzlich in Bonn stattgefundenen Aufführungen hat der Herr Bundespräsident beigewohnt, über dessen moralische Qualifikation wohl keine Zweifel geäußert werden können.

Es besteht somit für die bayerische Regierung kein Anlaß, zu Präventiv-Maßnahmen zu greifen. Sollten die von ihr erwarteten Unruhen aus ihr nahestehenden Kreisen zu befürchten sein, so hat die bayerische Regierung in Wahrung des Art. 108 der Verfassung die Verpflichtung, diese Kreise von Unbesonnenheiten abzuhalten, notfalls unter Einsetzung der staatlichen Machtmittel. Es kann nicht Aufgabe der bayerischen Staatsregierung sein, weite Kreise der Bevölkerung, die das Kunstwerk Abraxas kennenlernen wollen, zugunsten der erwähnten Kreise hiervon dadurch auszuschließen, daß den Besuchern von vorneherein die Gefährdung von Leib und Leben in Aussicht gestellt wird.

München, den 26. Februar 1951

Dr. Bungartz, Bezold Otto
und Fraktion (FDP),

Bauer Hannsheinz, Op den Orth, Zietsch (SPD),
Bauer Georg, Dr. Eberhardt, Dr. Keller,
Dr. Kolarczyk, Luft, Simmel, Dr. Strosche
(sämtliche BHE)